

Leitfaden für Technischen Bericht und Endabrechnung

FÖRDERPROGRAMM FÜR KLIMA- UND UMWELTFREUNDLICHE SCHIFFFAHRT

Allgemeines

Der Technische Bericht und Endabrechnung umfassen einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Dieser Leitfaden basiert auf der „Sonderrichtlinie zur Förderung einer klima- und umweltfreundlichen Schifffahrt“ (https://www.viadonau.org/fileadmin/content/viadonau/05Wirtschaft/Dokumente/2024/SRL_Schifffahrt_BMK_20_06_2024.pdf), im weiteren Verlauf des Dokuments als „S-RL“ bezeichnet.

1 Kosten

Alle Informationen zu förderbaren sowie nicht förderbaren Kosten finden Sie auch in der S-RL unter Kapitel 6 Förderbare Kosten.

Falls Kosten nicht ordnungsgemäß abgerechnet oder unzureichend dokumentiert wurden, können sie in der Regel nicht anerkannt werden.

1.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Mehrkosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Frühester Stichtag für die Kostenanerkennung ist das Datum der Einreichung des Förderungsantrages bei der Abwicklungsstelle.

Folgende Kosten sind förderbar:

- Kosten für Entwurf, Planung und Entwicklung durch qualifizierte Dritte (keine internen Personalkosten),
- Kosten für die Anschaffung von systemrelevanten Materialien und Bauteilen,
- Kosten für die Beauftragung Dritter zum ordnungsgemäßen Bau, Umbau bzw. Einbau,
- Etwaige Ausbau- und Entsorgungskosten,
- Ausgaben für Nachweise (nach S-RL 4.1.1.a, 4.1.1.c, 4.1.2.f).

Im Rahmen der Bestimmung der förderbaren Kosten ist der Förderungsnehmer verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen oder eine Begründung anzugeben, wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist.

1.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die vor der Einreichung des Förderantrags bzw. einem von der Abwicklungsstelle im Vertrag festgelegten späteren Stichtag angefallen sind, Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen,
- Personal- und Reisekosten des Förderungsnehmers,
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter,
- sämtliche Kosten, welche bereits durch andere Fördervorhaben finanziert werden, z.B. der Sonderrichtlinie Logistik-Förderung oder der Sonderrichtlinie Investitionsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr (Siehe auch S-RL Kapitel 8 zur Kontrolle des Ausschlusses von Mehrfachförderungen).

2 Technischer Bericht und Endabrechnung

Die Abrechnungsunterlagen sind der Abwicklungsstelle direkt zu übermitteln. Die Originale müssen für eine Dauer entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden.

2.1 Technischer Bericht/Sachbericht

2.1.1 Ziel und Zweck des Berichts

Der Technische Bericht ist ein Sach- bzw. Tätigkeitsbericht und dient als Nachweis über die erfolgreiche Umsetzung des geförderten Projekts. Darüber hinaus soll transparent dargestellt werden, wie die Fördermittel gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen verwendet wurden.

2.1.2 Inhaltliche Anforderungen

Projektbeschreibung

- Kurze Darstellung des Projekts: Welche Maßnahmen wurden umgesetzt inkl. Fotodokumentation (vorher, nachher).
- In welchem Zeitrahmen fanden die Um-/Einbauten statt.
- Durch welchen Betrieb wurden die Maßnahmen umgesetzt.
- Beschreibung etwaiger Probleme, Planänderungen.

Ergebnisse

- Maßnahmenspezifische Nachweise und Prüfergebnisse laut Kapitel 4 der S-RL, wenn erforderlich.

2.1.3 Formale Anforderungen

Der Bericht ist spätestens **drei Monate** nach Abschluss des Projekts in digitaler oder gedruckter Form bei der Abwicklungsstelle viadonau einzureichen. Die Abwicklungsstelle behält sich vor, im Bedarfsfall die Originalunterlagen anzufordern.

Kontaktdaten finden Sie im Kapitel 5 Kontakt.

Bitte beachten Sie: Die fristgerechte Einreichung des Berichts ist Voraussetzung für die endgültige Abrechnung und den Abschluss der Förderung.

2.2 Endabrechnung

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Der zahlenmäßige Nachweis dient dazu, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu belegen.

Hierzu müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungen,
- Honorarnoten,
- Zahlungsbestätigungen,
- Kontoauszüge
- und etwaige andere Nachweise.

Belege werden nur anerkannt, wenn für das Projekt relevant.

Hinweis zu fremdsprachigen Belegen:

Belege, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen mit einer deutschsprachigen Arbeitsübersetzung (formlose inoffizielle Übersetzung) der wesentlichen Inhalte eingereicht werden.

Die Abwicklungsstelle behält sich vor, im Bedarfsfall beglaubigte Übersetzungen anzufordern.

Rechnungen

Formale Anforderungen:

- Die Rechnungen müssen entsprechend den Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes ausgestellt sein.
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsempfängerin lauten, werden nicht anerkannt.
- Rechnungen müssen innerhalb des im Fördervertrag festgelegten Förderungszeitraums ausgestellt und bezahlt worden sein.
- Wird auf eine Rechnung Skonto oder Rabatt gewährt, darf nur der reduzierte Betrag abgerechnet werden.
- Zahlungen in Fremdwährung sind umgerechnet in Euro anzugeben. Dazu soll der Wechselkurs des Monats der Zahlung verwendet werden. Für die Umrechnung kann der Wechselkursrechner InfoEuro verwendet werden: https://commission.europa.eu/funding-tenders/procedures-guidelines-tenders/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-infoeuro_en

Alle Rechnungen müssen in der bereitgestellten Excel-Tabelle „Kostenaufstellung“ eingetragen werden.

Zahlungsnachweis

Für die Anerkennung von Zahlungen müssen die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Zahlungsnachweis (z.B. Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge oder Zahlschein-/Erlagscheinabschnitte)
- dazugehörige Kontoauszüge, die die Zahlung dokumentieren.

Der Kontoauszug muss von einem Konto in Besitz der Förderungsempfängerin stammen.

Ist kein Kontoauszug verfügbar, kann eine Durchführungsbestätigung der Bank als Ersatz vorgelegt werden.

Für die Anerkennung von Ausgaben im Rahmen der Förderung ist sicherzustellen, dass alle eingereichten Belege die genannten Kriterien erfüllen.

Wichtiger Hinweis: Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die abschließende Prüfung und Auszahlung der Fördermittel.

3 Vertragliche Nutzungsbedingungen

3.1 Verpflichtung zur zweckgebundenen Nutzung des Schiffs

Nach Fertigstellung des geförderten Projekts ist die zweckgebundene Nutzung des Schiffs für einen Zeitraum von 3 Jahren sicherzustellen. **Die Frist endet 3 Jahre nach Auszahlung der Förderung.**

Beschränkungen im Rahmen der Zweckbindung:

- Das Schiff darf während dieser drei Jahre weder veräußert, vermietet noch verpachtet werden.
- Eine Übertragung an Dritte, die den Nutzungszweck beeinträchtigt, ist unzulässig.

3.2 Einsatzverpflichtung

Das Schiff muss für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Fertigstellung regelmäßig auf österreichischen Gewässern eingesetzt werden. **Die Frist endet 2 Jahre nach Auszahlung der Förderung.**

- Der regelmäßige Einsatz wird durch die abwicklungsstelle in Form des Schleusentagebuchs, Fahrplänen oder ähnlichem kontrolliert. Alle relevanten Unterlagen und Nachweise (z. B. Fahrtenachweise, Einsatzberichte) sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Die Einhaltung der Zweckbindung und Einsatzverpflichtung kann durch die Förderstelle kontrolliert werden. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen zur zweckgebundenen Nutzung, wie die Veräußerung oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, kann zur Rückforderung der gewährten Fördermittel führen.

4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch die Abwicklungsstelle.

5 Kontakt

via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien

Iris Marstaller

Tel.: +43 664 80842 1635

E-Mail: klimabinnenschiff@viadonau.org

6 Datenschutz und Datenverarbeitung

Es gelten die in der Sonderrichtlinie zur Förderung einer klima- und umweltfreundlichen Schifffahrt sowie auf der Webpage der Abwicklungsstelle viadonau veröffentlichten Erklärungen bezüglich Datenschutz und Datenverarbeitung: <https://www.viadonau.org/footer-doormat/footer-nav/datenschutz>

Abwicklungsstellen des Bundes übermitteln personenbezogene Förderungsfälle (Gewährungen) sowie Auszahlungen zu ihren Fördermaßnahmen elektronisch an das Transparenzportal des Finanzministeriums (Transparenzdatenbank). Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzzerklaerung